

**Feuerwehrförderverein
Bexbach e.V.**



Gegründet am 16.10.1999

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1.1. Für die Freiwillige Feuerwehr LBZ Bexbach Mitte ist am 16.11.1999 in Bexbach ein Förderverein mit dem Namen „**Feuerwehrförderverein Bexbach e.V.**“ gegründet worden
- 1.2. Der Feuerwehrverein hat seinen Sitz in Bexbach. Er ist ein rechtsfähiger Verein und soll in das Register des Amtsgericht Homburg eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Sinn und Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung.
- 2.2. Der Verein dient der Unterstützung des Feuerwehrwesens in materieller und ideeller Hinsicht.
- 2.3. Der Verein bestrebt am örtlichen kulturellen Leben teilzunehmen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Etwaige Gewinne und Spenden werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Verein können alle Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
- 3.2. Über die Aufnahme bestimmt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 3.3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mindestbeitrag von 1,50 € zu zahlen, der jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch freiwilligen Austritt
 - b.) durch Tod
 - c.) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt oder durch Selbstverschulden seine Mitgliedsbeiträge mindestens sechs Monate nicht entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Vorstandschaft
- c.) die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln vertretungsbefugt. In inneren Angelegenheiten des Vereins übernimmt der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden die Geschäfte.

- 5.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Er hat die in laufenden Jahr zu tätigen Anschaffungen zu veranlassen.

Anschaffungen werden getätigt:

- 1.) im Rahmen der in Sitzungen der Vorstandschaft getroffenen Beschlüssen.
- 2.) Außerhalb dieser Beschlüsse bis zu einem jährlichen Gesamtetat von 150,00 € jeweils für Vorstand und den Vorsitzenden.

§6 Die Vorstandschaft

- 6.1. Zur Vorstandschaft gehören:

- a.) der Vorsitzende
- b.) der stellvertretende Vorsitzende
- c.) der Löschbezirksführer
- d.) der Kassierer
- e.) der Schriftführer
- f.) 2 Beisitzer

Die Vorstandschaft zu a.) b.) d.) e.) und f.) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer mindestens ein Jahr dem Verein angehört.

- 6.2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden müssen.
- 6.3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, davon jedoch mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandschaft:

Sie hat über die im laufenden Jahr zu tätigen Anschaffungen zu entscheiden.

Über Anschaffungen wird beschlossen:

- 1.) im Rahmen der in der Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Bedarfsliste.
- 2.) außerhalb der Bedarfsliste bis zu einem jährlichen Gesamtetat von 500 €.

Festlegung von Prioritäten für einzelne Aufgaben.

Aufstellung/Anpassung der Bedarfsliste für das folgende Geschäftsjahr.

Der Löschbezirksführer als Mitglied der Vorstandschaft besitzt ein Vetorecht bezüglich neu aufzunehmender Anschaffungen in die Bedarfsliste.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dazu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Liegt die Anzahl der anwesenden Mitglieder unter 15%, so muss innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung in gleicher Weise erfolgen. Diese ist dann

beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Hierauf muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- 7.4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a.) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bedarfsliste für das folgende Geschäftsjahr.
 - b.) die Entlastung des Vorstandes.
 - c.) die Wahl der Mitglieder der Gesamtvorstandschafft, außer §6, Zif.1c.
 - d.) die Festsetzung der Mindestbeträge.
 - e.) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - f.) Beschluss der Satzungsänderungen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu §7 Zif.4f ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§8 Form

- 8.1. Über die Sitzungen der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Insbesondere sind getroffene Beschlüsse zu dokumentieren.
- 8.2. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 8.3. Die Bedarfsliste ist vom Schriftführer jährlich neu aufzustellen. Die Veränderungen (Streichungen, Beschaffungen und Neuaufnahmen) sind schriftlich festzuhalten.

§9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 10, so kann die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.
- 9.2. Die Einladung des Vorsitzenden zu dieser Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Sitzung, im Übrigen gem.§7 Zif.1 erfolgen
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung in der gleichen Weise zu erfolgen. Dies kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 9.5. Das Restvermögen des Vereins fällt an die Freiwillige Feuerwehr LBZ Bexbach Mitte. Sollte sie nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Organisation, die die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt wahrnimmt.

Anmerkung1. Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in der weiblicher als auch in männlicher Form.

Bexbach, den 16.10.1999

Anmerkung 2. Die Mitgliederversammlung vom 11.10.2003 hat die Änderung des §6 der Satzung beschlossen.(Wahlen der Vorstandschafft)

Bexbach, den 11.10.2003

Dem Vorstand gehören an:

<u>1.Vorsitzender:</u>	Rolf Ballweber, Wellesweilerstr.5, 66450 Bexbach	☎	06826 3933
<u>2.Vorsitzender:</u>	Peter Wolf, Meisenstr.12, 66450 Bexbach	☎	06826 2173
<u>Kassierer:</u>	Andreas Kugler, Rathausstr. 30, 66450 Bexbach	☎	06826 2904
<u>Schriftführer:</u>	Dietmar Schiestel, Niederbexbacherstr.38, 66450 Bexb.	☎	06826 2029
<u>Löschbezirksführer:</u>	Christian Veith, Finkenstr.15, 66450 Bexbach	☎	0173 3032025
<u>Beisitzer:</u>	Wolfgang Nagel, Bahnhofstr. 34, 66450 Bexbach	☎	06826 570729
<u>Beisitzer:</u>	Achim Rackl, Kleinstr. 17, 66450 Bexbach	☎	0172 1026171

Bexbach, den 03.03.2018